



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0151(COD)

14658/1/19
REV 1

RECH 512
COMPET 779
EDUC 469
CODEC 1710

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14325/19+ADD1-2
Nr. Komm.dok.:	11228/19+ADD1
Betr.:	Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu der Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 29. November 2019 angenommen hat.

Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 14325/19) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** für Hinzufügungen und durch [...] für Streichungen gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 1

Gegenstand

Es wird ein Europäisches Innovations- und Technologieinstitut („EIT“) errichtet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Innovation“ den Prozess, einschließlich seiner Ergebnisse, bei dem neue Ideen hervorgebracht werden, die auf gesellschaftliche, ökologische oder wirtschaftliche Bedürfnisse und die Nachfrage ausgerichtet sind, sodass daraus neue Produkte, Prozesse, Dienstleistungen oder Geschäfts- und Organisationsmodelle entstehen, die erfolgreich in bestehende Märkte eingeführt werden oder die Schaffung neuer Märkte ermöglichen und die für die Gesellschaft von Nutzen sind;
2. „Wissens- und Innovationsgemeinschaft“ (KIC) eine groß angelegte Europäische Partnerschaft – im Sinne von Horizont Europa – von Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und anderen Interessenträgern im Innovationsprozess in Gestalt eines strategischen Netzwerks, die ungeachtet ihrer konkreten Rechtsform auf der gemeinsamen mittel- bis langfristigen Innovationsplanung gründet, um die Aufgaben des EIT zu erfüllen und zur Verwirklichung der Ziele im Rahmen von Horizont Europa beizutragen;
3. „Partnerorganisation“ eine juristische Person, die Mitglied einer KIC ist; hierzu zählen insbesondere Hochschuleinrichtungen, Berufsausbildungs- und Berufsbildungsanbieter, Forschungseinrichtungen, Unternehmen aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor, Finanzinstitutionen, regionale und lokale Behörden, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen;

4. „Forschungseinrichtung“ eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Person, zu deren Hauptaufgaben Forschung oder technologische Entwicklung zählen;
5. „Hochschuleinrichtung“ eine Universität oder Hochschuleinrichtung jedweder Art, an der im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten akademische Grade und Abschlüsse insbesondere auf Master- oder Promotionsebene erworben werden können, unabhängig von der Bezeichnung der Einrichtung im nationalen Rahmen;
6. „EIT-Gemeinschaft“ die EIT und die aktive Gemeinschaft aller Privatpersonen und juristischen Personen, die von der Unterstützung oder vom Finanzbeitrag des EIT profitiert haben oder profitieren;
7. „Strategische Innovationsagenda“ („SIA“) ein Dokument, in dem die prioritären Bereiche und die Strategie des EIT für künftige Initiativen, dessen Fähigkeit zur Erzeugung eines optimalen innovationsrelevanten zusätzlichen Nutzens, Ziele, wichtigste Maßnahmen, Funktionsweise, erwartete Ergebnisse und Ressourcenbedarf dargelegt sind, und das Horizont Europa und den MFR abdeckt;
8. „Regionales Innovationsschema“ („RIS“) ein Schema zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks und der Innovationskapazität von Ländern, insbesondere durch die Gewinnung und Einbindung neuer Partner für bzw. in die KICs;
- 8a. „Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten“ eine Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten, die über die Leistung, die Ergebnisse und die Tätigkeiten – insbesondere über Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse – des EIT und der KICs informiert wird, diese berät und Erfahrungen mit ihnen austauscht;
9. „Forum der Interessenträger“ eine Plattform, die Vertretern der Unionsorgane, nationaler, regionaler und lokaler Behörden, organisierter Interessen und einzelner Einrichtungen aus Wirtschaft, Hochschulbildung und Forschung, Verbänden, Zivilgesellschaft und Cluster-Organisationen sowie anderen Interessenten aus dem Wissensdreieck offensteht;

10. „KIC-Geschäftsplan“ ein Dokument, in dem die Ziele, die Umsetzungsmöglichkeiten und die erwarteten Ergebnisse der KIC für den entsprechenden Zeitraum sowie die geplanten KIC-Mehrwertaktivitäten sowie der damit verbundene Finanzbedarf und die betreffenden finanziellen Ressourcen beschrieben werden und das der Finanzhilfvereinbarung beigelegt ist;
11. „KIC-Mehrwertaktivitäten“ Aktivitäten von Partnerorganisationen gemäß dem KIC-Geschäftsplan, die zur Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation beitragen (einschließlich Gründungs-, Verwaltungs- und Koordinierungsaktivitäten der KICs) und den übergeordneten Zielen des EIT dienen;
12. „Kooperationsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen dem EIT und einer KIC, die keinen Finanzbeitrag vom EIT erhält, mit dem Ziel, dass die KIC nach dem Auslaufen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung ein aktives Mitglied der EIT-Gemeinschaft bleibt, und in der die Bedingungen für die Teilnahme an wettbewerblichen Ausschreibungen für einige bestimmte Aktivitäten festgelegt sind;
13. „finanzielle Tragfähigkeit“ die Fähigkeit einer KIC, ihre Aktivitäten im Bereich des Wissensdreiecks von Beiträgen des EIT unabhängig zu finanzieren.

Artikel 3

Auftrag und Ziele

Auftrag des EIT ist es, einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum in der Union und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten, indem die Innovationskapazität aller Mitgliedstaaten und der Union gestärkt wird, um den großen Herausforderungen zu begegnen, denen sich die Gesellschaft gegenübersteht. Zu diesem Zweck fördert das EIT Synergien, Integration und Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation auf höchstem Niveau, auch durch Förderung des Unternehmergeistes, und stärkt damit auf offene und transparente Weise die Innovationsökosysteme.

Für den Haushaltszeitraum 2021-2027 trägt das EIT unter uneingeschränkter Berücksichtigung der strategischen Planung zur Erreichung der allgemeinen Ziele und der Einzelziele von Horizont Europa bei.

Artikel 4

SIA

- (1) In der SIA werden im Einklang mit den Zielen und Prioritäten von Horizont Europa die prioritären Bereiche und die Strategie des EIT für den betreffenden Siebenjahreszeitraum festgelegt; sie enthält eine Bewertung ihrer sozioökonomischen Auswirkungen und ihrer Fähigkeit zur Erzeugung eines optimalen innovationsrelevanten zusätzlichen Nutzens. Die SIA steht im Einklang mit den Berichterstattungs-, Überwachungs- und Evaluierungsanforderungen sowie sonstigen Anforderungen von Horizont Europa und trägt den Ergebnissen der Überwachung und Evaluierung des EIT gemäß Artikel 19 Rechnung.

- (2) Die SIA berücksichtigt die strategische Planung von Horizont Europa, um Kohärenz mit den Herausforderungen dieses Programms und Komplementarität mit dem im Rahmen von Horizont Europa eingerichteten EIC sicherzustellen, und sorgt dafür, dass zweckdienliche Synergien und Komplementaritäten zwischen den Tätigkeiten des EIT und anderen einschlägigen Unionsprogrammen, nationalen und regionalen Programmen für Forschung und Innovation, Bildung und die Entwicklung von Kompetenzen, eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Industrie, Unternehmertum und regionale Entwicklung entstehen und gefördert werden.
- (3) Die SIA umfasst eine Schätzung des Finanzbedarfs und der Finanzquellen im Hinblick auf den künftigen Betrieb, die langfristige Entwicklung und die Finanzierung des EIT. Sie enthält auch einen indikativen Finanzplan für den Zeitraum des jeweiligen MFR.
- (4) Das EIT übermittelt seinen Beitrag zum Vorschlag der Kommission zur SIA.
- (5) Die SIA wird auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

Artikel 5

Verwaltung des EIT

- (1) Die Organe des EIT sind:
 - a) ein Verwaltungsrat, der sich aus hochrangigen Mitgliedern mit Erfahrung in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation und Wirtschaft zusammensetzt. Er ist zuständig für die Lenkung der Tätigkeiten des EIT, für die Auswahl, Benennung, Finanzierung, Überwachung und Evaluierung der KICs sowie für alle weiteren strategischen Entscheidungen;

- b) ein Exekutivausschuss, der sich aus ausgewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammensetzt. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausführung seiner Aufgaben und bereitet in Abstimmung mit dem Direktor die Sitzungen des Verwaltungsrats vor;
 - c) ein vom Verwaltungsrat ernannter Direktor, der der gesetzliche Vertreter des EIT und für die Umsetzung von Entscheidungen des Verwaltungsrats, den Betrieb des EIT und die Geschäftsführung verantwortlich ist;
 - d) eine interne Auditstelle, die völlig unabhängig und unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen arbeitet und den Verwaltungsrat und den Direktor in folgenden Angelegenheiten berät: Verwaltung und Finanzmanagement, Kontrollstrukturen innerhalb des EIT, Organisation der finanziellen Beziehungen zu den KICs sowie alle sonstigen Angelegenheiten, mit denen sie vom Verwaltungsrat betraut wird.
- (1a) Die Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und jedes assoziierten Landes. Sie berät den Verwaltungsrat und den Direktor in strategisch wichtigen Fragen.
- (2) Die genauen Vorschriften über die Verwaltung des EIT sind in der Satzung des EIT im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

Artikel 6

Aufgaben

Zur Verwirklichung seinen Auftrags und seiner Ziele nimmt das EIT insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Es ermittelt die wichtigsten Prioritäten und Tätigkeiten im Einklang mit der SIA und setzt diese nach den geltenden Vorschriften und Bestimmungen von Horizont Europa um;
- b) es sorgt für Offenheit gegenüber potenziellen neuen Partnerorganisationen und sensibilisiert und gewinnt diese Organisationen über bestehende Informationsnetzwerke und -strukturen, auch über die RIS, für die Teilnahme an seinen unionsweiten Tätigkeiten;
- c) es wählt und benennt KICs in den prioritären Bereichen gemäß Artikel 9 und legt durch Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Finanzhilfevereinbarungen deren Rechte und Pflichten fest, beaufsichtigt sie und bietet ihnen in Gestalt geeigneter Qualitätskontrollmaßnahmen angemessene Unterstützung und strategische Anleitung an, sorgt für die genaue jährliche Überwachung und die regelmäßige Evaluierung der Tätigkeit der KICs und trifft gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen;
- d) es sorgt für angemessene Koordinierung und erleichtert die Kommunikation und die thematische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen KICs und fordert zur Einreichung von Vorschlägen für KIC-übergreifende Aktivitäten und gemeinsame Dienstleistungen auf;
- e) es sorgt für die Verbreitung der akademischen Grade und Abschlüsse, die von teilnehmenden Hochschuleinrichtungen vergeben werden und als akademische Grade und Abschlüsse des EIT bezeichnet werden können, außerhalb der EIT-Gemeinschaft sowie deren Ausweitung auf Programme für lebenslanges Lernen;
- f) es fördert die Verbreitung bewährter Verfahren für die Integration des Wissensdreiecks, einschließlich zwischen den einzelnen KICs und in der gesamten Union – unter anderem über das EIT RIS –, um eine gemeinsame Kultur des Innovations- und Wissenstransfers zu entwickeln;

- g) es fördert Spitzenleistungen in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation, insbesondere durch Förderung der KICs als herausragende Innovationspartner;
- h) Förderung fachübergreifender Innovationskonzepte, einschließlich der Integration von technologischen, gesellschaftlichen und nichttechnologischen Lösungen, organisatorischen Konzepten und neuen Geschäftsmodellen;
- i) gegebenenfalls Gewährleistung von Komplementarität und Synergien zwischen den Tätigkeiten des EIT und anderen Unionsprogrammen;
- j) es organisiert regelmäßige Sitzungen eines Forums der Interessenträger, um die Aktivitäten des EIT, seine Erfahrungen, bewährte Verfahren und Beiträge zu Strategien und Zielen der Union für Innovation, Forschung und Bildung sowie gegebenenfalls auch zu anderen Strategien und Zielen der Union darzulegen und allen Interessenträgern Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen;
- k) es organisiert die Sitzungen einer Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten mindestens zweimal jährlich, unabhängig von den Sitzungen des Forums der Interessenträger. Die Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten ebnet auch den Weg für ein geeignetes Maß an Synergie und Komplementarität zwischen den Tätigkeiten des EIT und der KIC und den nationalen Programmen und Initiativen, einschließlich einer etwaigen nationalen Kofinanzierung von KIC-Tätigkeiten;
- l) es entwirft und koordiniert von den KICs durchgeführte unterstützende Maßnahmen, die auf die Entwicklung unternehmerischer und innovativer Kapazitäten von Einrichtungen der Hochschulbildung sowie deren Integration in Innovationsökosysteme ausgerichtet sind.

Artikel 7

KICs

(1) Die KICs befassen sich insbesondere mit Folgendem:

- a) Innovationsmaßnahmen und -investitionen mit europäischem Mehrwert, einschließlich der Erleichterung der Gründung innovativer Start-up-Unternehmen und Entwicklung innovativer Unternehmen in Komplementarität mit dem EIC und InvestEU, unter voller Einbeziehung der Hochschulbildungs- und Forschungskomponente, um eine kritische Masse zu erreichen, und bei gleichzeitiger Förderung der Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen;
- b) innovationsorientierter und auf den Ergebnissen der europäischen und der nationalen Forschung aufbauender Forschung, Erprobung, Entwicklung von Prototypen und Demonstration in Bereichen von zentralem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Interesse, die das Potenzial besitzen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu verbessern und Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen hervorzubringen, denen sich die Gesellschaft in Europa gegenübersteht;
- c) Aus- und Weiterbildungstätigkeiten insbesondere auf Master- und Promotionsebene sowie berufliche Fortbildungsmaßnahmen in Bereichen, die künftige europäische Bedürfnisse auf sozioökonomischem Gebiet bedienen, das Angebot an qualifiziertem Personal in der Union verbessern, die Entwicklung innovationsorientierter Kompetenzen fördern, Managementkompetenzen und unternehmerische Fähigkeiten sowie die Mobilität von Forschern und Studierenden verbessern und Wissensaustausch, Mentoring und Netzwerken der Absolventen von EIT-Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Kursen mit EIT-Gütesiegel fördern können;
- d) Einbindungsmaßnahmen und der Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich Innovation mit Schwerpunkt auf dem Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulbildung, Forschung und Unternehmen, einschließlich des Dienstleistungs- und des Finanzsektors;

- e) Bemühen um Synergien und Komplementarität zwischen KIC-Tätigkeiten und bestehenden europäischen, nationalen und regionalen Programmen sowie gegebenenfalls Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften;
 - f) Mobilisierung von Mitteln aus öffentlichen und privaten Quellen. Die KICs streben insbesondere an, im Einklang mit Artikel 17 einen wachsenden Anteil ihres Haushalts aus privaten Finanzbeiträgen und aus durch die eigenen Tätigkeiten erwirtschafteten Einnahmen aufzubringen;
- (2) Unbeschadet der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Finanzhilfvereinbarungen zwischen dem EIT und den KICs entscheiden die KICs weitgehend nach eigenem Ermessen über ihre interne Organisation und Zusammensetzung sowie ihren Zeitplan und ihre Arbeitsmethoden, solange damit Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der KICs und des EIT erzielt werden, wobei sie den strategischen Plan und die strategische Ausrichtung des EIT, wie sie in der SIA und durch den Verwaltungsrat festgelegt wurden, berücksichtigen. Dabei achten die KICs insbesondere auf Folgendes:
- a) Sie treffen interne organisatorische Vorkehrungen, die dem Wissensdreieck aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation gerecht werden;
 - b) sie stellen durch entsprechende Fördermaßnahmen und mit eindeutigen und transparenten Teilnahmekriterien, einschließlich öffentlicher Ausschreibungen, sicher, dass sie unionsweit allen potenziellen neuen Partnerorganisationen offen stehen, wenn daraus ein zusätzlicher Nutzen für die Partnerschaft erwächst;
 - c) sie arbeiten offen und transparent;
 - d) sie erstellen die KIC-Geschäftspläne und setzen diese um;
 - e) sie legen Strategien für eine tragfähige Finanzierung fest und setzen diese um.
- (3) Die Beziehung zwischen dem EIT und den einzelnen KICs beruht auf Partnerschaftsrahmenvereinbarungen, Finanzhilfvereinbarungen oder – gemäß Artikel 11 Absatz 4 – Kooperationsvereinbarungen.

Artikel 8

Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

Es gelten die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse von Horizont Europa.

Abweichend von diesen Regeln gilt:

- a) Die Mindestvoraussetzungen für die Bildung einer KIC sind in Artikel 9 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung festgelegt;
- b) für die KIC-Mehrwertaktivitäten können spezielle Regeln in Bezug auf Eigentum, Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung gelten.

Artikel 9

Auswahl der KICs

- (1) Eine Partnerschaft wird vom EIT im Anschluss an ein wettbewerbsorientiertes, offenes und transparentes Verfahren für die Bildung einer KIC ausgewählt und benannt. Es gelten die Bedingungen und Kriterien von Horizont Europa sowie für die Auswahl europäischer Partnerschaften. Der Verwaltungsrat des EIT kann diese Kriterien weiter präzisieren, indem er Kriterien für die Auswahl von KICs bestimmt und veröffentlicht, die auf den Grundsätzen der Exzellenz und der Innovationsrelevanz beruhen.
- (2) Das EIT initiiert die Auswahl und Benennung von KICs gemäß den prioritären Bereichen und dem Zeitplan in der SIA; dabei berücksichtigt es die Prioritäten gemäß der strategischen Planung von Horizont Europa.
- (3) Die Mindestvoraussetzung für die Gründung einer KIC ist die Teilnahme von mindestens drei unabhängigen Partnerorganisationen, die in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sein müssen.

- (4) Zusätzlich zu der Bedingung in Absatz 3 müssen mindestens zwei Drittel der Partnerorganisationen, die eine KIC bilden, in Mitgliedstaaten ansässig sein. Jeder KIC müssen mindestens eine Hochschuleinrichtung, eine Forschungseinrichtung und ein Privatunternehmen angehören.
- (5) Das EIT verabschiedet und veröffentlicht die Kriterien und Verfahren für die Finanzierung, Überwachung und Evaluierung der Arbeit der KICs vor dem Beginn des Auswahlverfahrens für neue KICs. Die Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten wird unverzüglich über diese unterrichtet.

Artikel 10

Grundsätze für die Evaluierung und Überwachung der KICs

Das EIT organisiert, ausgehend von Indikatoren und Überwachungsbestimmungen, die unter anderem in Horizont Europa und in der SIA festgelegt sind, und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission eine kontinuierliche Überwachung und regelmäßige Evaluierung der Leistungen, Ergebnisse und Wirkung jeder KIC. Im Zuge dieser Überwachung und Evaluierung überwacht das EIT die Fortschritte der KICs im Hinblick auf finanzielle Tragfähigkeit, Kosteneffizienz und Maßnahmen zur Gewährleistung der Offenheit gegenüber neuen Mitgliedern. Die Ergebnisse solcher Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt und veröffentlicht.

Artikel 11

Dauer, Verlängerung und Ende von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen

- (1) Abweichend von Artikel 130 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung kann das EIT für einen Zeitraum von zunächst sieben Jahren eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit einer KIC schließen.

- (1a) Auf der Grundlage der jährlichen Überwachung der KICs gemäß Artikel 10 erstellt das EIT unter der Aufsicht des Verwaltungsrates Interimsüberprüfungen der Leistungen und Tätigkeiten der KICs, die sich auf die ersten drei Jahre der Laufzeit der Partnerschaftsrahmenvereinbarung und im Fall einer Verlängerung auf die drei Jahre nach ihrer Verlängerung erstrecken.
- (2) Vorbehaltlich einer positiven Leistungsbilanz, der Interimsüberprüfung und der Ergebnisse einer umfassenden Überprüfung, die mit Unterstützung durch externe Experten vor dem Auslaufen des ursprünglichen Zeitraums von sieben Jahren durchgeführt wird, kann der Verwaltungsrat in Absprache mit der Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten beschließen, die Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit einer KIC über den ursprünglichen Zeitraum hinaus um einen weiteren Zeitraum von höchstens sieben Jahren zu verlängern oder die Gewährung des Finanzbeitrags des EIT einzustellen und die Partnerschaftsrahmenvereinbarung nicht zu verlängern. Der Verwaltungsrat berücksichtigt insbesondere die Kriterien von Horizont Europa für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Europäischen Partnerschaften, die Erreichung der von der KIC selbst festgelegten Ziele, die Anstrengungen der KIC zur Koordinierung mit anderen einschlägigen Forschungs- und Innovationsinitiativen, den erreichten Grad finanzieller Tragfähigkeit einer KIC, ihre Fähigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder und ihre Erfolge bei der Gewinnung neuer Mitglieder im Rahmen des in Artikel 20 genannten Finanzbeitrags der Union, den EU-Mehrwert und die Relevanz im Hinblick auf die Ziele des EIT.
- (3) Falls bei der Überwachung, den Interimsüberprüfungen oder der umfassenden Überprüfung einer KIC mangelhafte Fortschritte in den in Artikel 10 genannten Bereichen oder das Fehlen eines europäischen Mehrwerts festgestellt werden, trifft der Verwaltungsrat geeignete Korrekturmaßnahmen wie die Kürzung, Änderung oder Streichung des Finanzbeitrags des EIT oder die Beendigung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung.
- (4) Vorbehaltlich der Ergebnisse einer abschließenden Überprüfung vor Ablauf der verlängerten Partnerschaftsrahmenvereinbarung kann das EIT eine Kooperationsvereinbarung mit einer KIC schließen.

Artikel 12

Akademische Grade und Abschlüsse

- (1) Akademische Grade und Abschlüsse in Verbindung mit Hochschulbildungstätigkeiten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c werden von den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen nach nationalen Vorschriften und Zulassungsverfahren vergeben. In den Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Finanzhilfvereinbarungen zwischen dem EIT und den KICs ist vorzusehen, dass diese akademischen Grade und Abschlüsse auch als akademische Grade und Abschlüsse des EIT bezeichnet werden können.
- (2) Das EIT fordert die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen auf,
 - a) gemeinsame oder mehrfache akademische Grade und Abschlüsse zu vergeben, die das integrierte Konzept der KICs widerspiegeln. Sie können jedoch auch von einer einzelnen Hochschuleinrichtung vergeben werden;
 - b) bewährte Verfahren zu horizontalen Themen zu verbreiten;
 - c) Folgendes zu berücksichtigen:
 - i) Maßnahmen der Union gemäß den Artikeln 165 und 166 des Vertrags,
 - ii) im Rahmen des Europäischen Hochschulraums getroffene Maßnahmen.

Artikel 13

Operative Unabhängigkeit des EIT und Kohärenz mit den Maßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und auf zwischenstaatlicher Ebene

- (1) Das EIT geht seiner Tätigkeit unabhängig von nationalen Behörden und jeglicher Einflussnahme von außen nach und wahrt dabei durch entsprechende Abstimmung die Kohärenz mit anderen Maßnahmen und Instrumenten, die auf Unionsebene durchzuführen sind, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation.

- (3) Darüber hinaus bemüht sich das EIT um Synergien und Komplementaritäten, indem es Strategien und Initiativen auf regionaler, nationaler und zwischenstaatlicher Ebene angemessen Rechnung trägt, um bewährte Praktiken und Konzepte sowie vorhandene Ressourcen zu nutzen.

Artikel 14

Rechtsstatus

- (1) Das EIT ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (2) Das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das EIT Anwendung.

Artikel 15

Haftung

- (1) Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen ist ausschließlich das EIT haftbar.
- (2) Die vertragliche Haftung des EIT unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags sowie den auf diesen Vertrag Anwendung findenden Rechtsvorschriften. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem vom EIT geschlossenen Vertrag enthalten ist, ist der Gerichtshof zuständig.
- (3) Im Fall der außervertraglichen Haftung ersetzt das EIT den durch das EIT oder seine Bediensteten in Ausübung ihrer Dienstpflichten verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersatz eines solchen Schadens ist der Gerichtshof zuständig.

- (4) Alle Zahlungen des EIT zur Deckung der Haftung im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie die im Zusammenhang damit entstandenen Kosten und Ausgaben gelten als Aufwendungen des EIT und werden aus den Mitteln des EIT geleistet.
- (5) Der Gerichtshof ist zuständig für Klagen, die gemäß den Bedingungen der Artikel 263 und 265 des Vertrags gegen das EIT erhoben werden.

Artikel 16

Transparenz und Zugang zu Dokumenten

- (1) Das EIT und die KICs sorgen dafür, dass ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz ausgeführt werden. Das EIT und die KICs richten hierzu insbesondere eine allgemein und kostenfrei zugängliche Website ein, auf der Informationen über ihre Aktivitäten und die von ihnen gebotenen Möglichkeiten abgerufen werden können.
- (1a) Detaillierte Informationen über die Überwachungs- und Evaluierungsverfahren und die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die vom EIT oder seinen KICs veröffentlicht werden, sind frühzeitig zur Verfügung zu stellen und müssen in der gemeinsamen Datenbank von Horizont Europa abrufbar sein.
- (2) Vor der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der KICs veröffentlicht das EIT seine Geschäftsordnung, die in Artikel 22 Absatz 1 genannte Finanzregelung sowie die in Artikel 9 dargelegten detaillierten Kriterien für die Auswahl der KICs.
- (3) Das EIT veröffentlicht unverzüglich sein einheitliches Programmplanungsdokument und den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht nach Artikel 18.
- (4) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf das EIT in seinem Besitz befindliche Informationen, für die eine vertrauliche Behandlung gefordert wurde und gerechtfertigt ist, nicht an Dritte weitergeben.
- (5) Die Mitglieder der Organe des EIT unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 339 des Vertrags.

Für die vom EIT in Übereinstimmung mit dieser Verordnung zusammengetragenen Informationen gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³.

- (6) Für die im Besitz des EIT befindlichen Dokumente gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.
- (7) Für das EIT gilt die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958⁵. Die für das Funktionieren des EIT erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/1994 des Rates⁶ errichtet wurde, übernommen.

Artikel 17

Finanzierung der KICs

- (1) Die KICs werden insbesondere aus folgenden Quellen finanziert:
 - a) durch Beiträge von Partnerorganisationen als eine wesentliche Finanzierungsquelle,
 - b) durch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern, Drittstaaten oder öffentlichen Stellen in diesen Staaten,
 - c) durch Beiträge von internationalen Einrichtungen oder Institutionen,

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁵ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2965/1994 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

- d) durch Einnahmen, die die KICs durch ihr eigenes Vermögen und durch ihre eigenen Tätigkeiten und Lizenzgebühren für Rechte des geistigen Eigentums erwirtschaften,
 - e) aus Vermögen,
 - f) durch Zuwendungen, Schenkungen und Beiträge von Einzelpersonen, Institutionen, Stiftungen oder sonstigen nach nationalem Recht gegründeten Einrichtungen,
 - g) durch einen Finanzbeitrag des EIT,
 - h) durch Finanzinstrumente, einschließlich der aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten.
- (2) Die Modalitäten für den Zugang zu Finanzmitteln des EIT werden in der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Finanzregelung des EIT festgelegt.
- (3) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können – vorbehaltlich einer angemessenen Überwachung des geschätzten Finanzbedarfs der KICs, der jährlich festzulegen ist – über mehrere Jahre in Jahrestanchen erfolgen.
- (4) Der EIT-Finanzbeitrag zu den KICs kann in der Anfangsphase der KICs bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten der KIC-Mehrwertaktivitäten decken. Dieser Beitrag wird nach und nach entsprechend den in der SIA festgelegten Finanzierungssätzen gesenkt.
- (5) Die KICs oder ihre Partnerorganisationen können einen Finanzbeitrag der Union beantragen, insbesondere im Rahmen der Programme und Fonds der Union und im Einklang mit deren jeweiligen Regeln. Solche Finanzbeiträge dürfen jedoch keine Kosten decken, die bereits im Rahmen eines anderen Unionsprogramms finanziert werden.
- (6) Beiträge von Partnerorganisationen zur Finanzierung der KICs werden entsprechend den in Absatz 4 genannten Finanzierungssätzen festgelegt und spiegeln die Strategie der KICs im Hinblick auf die Erreichung finanzieller Tragfähigkeit wider.

- (7) Das EIT richtet ein ergebnisorientiertes Zuweisungsverfahren für die Gewährung seines Finanzbeitrags an die KICs ein. Dieses Verfahren umfasst die Bewertung der Geschäftspläne und der Leistung der KICs, die durch die kontinuierliche Überwachung gemäß Artikel 10 und entsprechend der Beschreibung in der SIA festgestellt wird.

Artikel 18

Programmplanung und Berichterstattung

- (1) Das EIT genehmigt ein einheitliches Programmplanungsdokument auf der Grundlage der SIA im Einklang mit seiner Finanzregelung, mit
- a) einer Erklärung zu den zentralen Prioritäten und geplanten Vorhaben des EIT und der KICs,
 - b) einer Vorausschätzung des Finanzbedarfs mit Angabe der Finanzierungsquellen,
 - c) geeigneten Indikatoren für die Überwachung der Aktivitäten der KICs und des EIT unter Anwendung eines wirkungsorientierten Ansatzes,
 - d) anderen in seiner Finanzregelung festgelegten Komponenten.
- (2) Das EIT beschließt einen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, der umfassende Informationen zu den Tätigkeiten des EIT und der KICs im vorangegangenen Kalenderjahr und zum EIT-Beitrag zu den Zielen von Horizont Europa sowie zu den Strategien und Zielen der Union in den Bereichen Innovation, Forschung und Bildung enthält. Außerdem bewertet er die Ergebnisse anhand der vorgegebenen Ziele und Indikatoren und des dafür festgelegten Zeitplans; er enthält ferner Angaben zu den mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risiken, zur Nutzung der verfügbaren Ressourcen und zur allgemeinen Funktionsweise des EIT. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht umfasst darüber hinaus weitere ausführliche Informationen gemäß der Finanzregelung des EIT.

Überwachung und Evaluierung des EIT

- (1) Das EIT sorgt dafür, dass seine Tätigkeiten, einschließlich der über die KICs durchgeführten Tätigkeiten, Gegenstand einer fortlaufenden und systematischen Überwachung und einer regelmäßigen unabhängigen Evaluierung gemäß seiner Finanzregelung sind, um eine größtmögliche Qualität der Ergebnisse, wissenschaftliche Exzellenz und eine möglichst effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Überwachung und der Evaluierungen werden veröffentlicht.
- (2) Die Kommission sorgt für Evaluierungen des EIT, unterstützt von unabhängigen, auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens gemäß der Finanzregelung ausgewählten externen Experten. Diese Evaluierungen dienen der Überprüfung, inwieweit das EIT seine Aufgaben und Ziele erfüllt, berücksichtigen sämtliche Tätigkeiten des EIT und der KICs und beurteilen den europäischen Mehrwert des EIT, den unionsweiten Einfluss, die Offenheit, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Effizienz und Relevanz der durchgeführten Tätigkeiten sowie deren Kohärenz und/oder deren Komplementarität mit relevanten nationalen Politiken bzw. zur Unionspolitik, einschließlich der Synergien mit anderen Teilen von Horizont Europa. Sie berücksichtigen die Standpunkte der interessierten Kreise auf europäischer und nationaler Ebene und fließen in die Programmbewertungen der Kommission ein, die gemäß Horizont Europa vorgesehen sind.
- (3) Die Kommission kann, mit Unterstützung durch unabhängige, auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens ausgewählte externe Experten, weitere Evaluierungen zu Themen von strategischer Bedeutung durchführen, die die Fortschritte des EIT hinsichtlich der festgelegten Ziele prüfen sowie die Faktoren für die Durchführung der Aktivitäten und bewährte Verfahren ermitteln. Durch diese weiteren Evaluierungen trägt die Kommission den verwaltungstechnischen Auswirkungen auf das EIT und die KICs umfassend Rechnung.

- (4) Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen. Der Verwaltungsrat trägt den Evaluierungsergebnissen in den Programmen und Tätigkeiten des EIT angemessene Rechnung.

Artikel 20

Haushalt des EIT

- (1) Die Einnahmen des EIT bestehen aus einem Beitrag der Union. Sie können außerdem auch einen Beitrag aus anderen privaten und öffentlichen Quellen umfassen.

Der Beitrag der Union wird in Form eines Finanzbeitrags aus Horizont Europa geleistet und beläuft sich im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 auf [3 000 000 000 EUR]. Das EIT kann zusätzliche Finanzmittel aus anderen Programmen der Union erhalten.

- (2) Der Finanzbeitrag des EIT zu den KICs wird aus dem in Absatz 1 genannten Unionsbeitrag geleistet.

Artikel 21

Aufstellung und Verabschiedung des Jahreshaushalts

- (1) Inhalt und Struktur des Haushalts des EIT werden im Einklang mit dessen Finanzregelung festgelegt. Die Ausgaben des EIT umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die Betriebskosten. Die Verwaltungsausgaben bleiben auf ein Mindestmaß beschränkt. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
- (2) Der Direktor erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des EIT für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt diesen an den Verwaltungsrat.

- (3) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des EIT zusammen mit einem Entwurf des Stellenplans und übermittelt sie als Teil des einheitlichen Programmplanungsdokuments bis zu dem in der Finanzregelung des EIT festgelegten Datum dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.
- (4) Der Haushalt des EIT wird vom Verwaltungsrat angenommen; er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (5) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans des EIT haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis.
- (6) Alle umfangreicheren Änderungen am Haushalt unterliegen demselben Verfahren.

Artikel 22

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Das EIT legt seine Finanzregelung gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Haushaltsordnung fest. Dabei ist das Erfordernis einer hinreichenden operativen Flexibilität gebührend zu berücksichtigen, damit das EIT seine Ziele erreichen und Partner aus dem privaten Sektor dauerhaft für sich gewinnen kann.
- (2) Der Finanzbeitrag zum EIT aus Horizont Europa sowie aus anderen Programmen der Union wird gemäß den Bestimmungen dieser Programme festgelegt.
- (3) Der Direktor führt den Haushaltsplan des EIT aus.
- (4) Die Abschlüsse des EIT werden mit den Abschlüssen der Kommission konsolidiert.

Artikel 23

[Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ohne Einschränkung Anwendung auf das EIT.
- (2) Das EIT tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁸ bei. Der Verwaltungsrat formalisiert diesen Beitritt und erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern.]

Artikel 24

Auflösung des EIT

Im Falle der Auflösung des EIT erfolgt die Abwicklung unter Aufsicht der Kommission gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Die Partnerschaftsrahmenvereinbarungen oder Finanzhilfvereinbarungen mit den KICs enthalten einschlägige Vorschriften für diesen Fall.

Artikel 25

Satzung

Die Satzung des EIT findet sich in Anhang I.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁸ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Artikel 25a

Überprüfungsklausel

Bis zum [31. Dezember 2026] unterbreitet die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der in Artikel 19 Absätze 2 und 3 genannten Evaluierungen gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Verordnung, die sie für erforderlich hält, insbesondere in Bezug auf den Auftrag und die Ziele des EIT und im Hinblick auf eine Verlängerung der Laufzeit des Haushalts des EIT über den in [Artikel 3 und Artikel 20] festgelegten Zeitraum hinaus im Einklang mit dem einschlägigen Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation.

Artikel 26

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Satzung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts

ABSCHNITT 1

ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat übt seine Zuständigkeiten unter der Aufsicht der Kommission zum Zwecke der Durchführung des Auftrags des EIT und der Erreichung seiner Ziele aus.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 von der Kommission ernannten Mitgliedern, die ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen aus Wirtschaft, Hochschulbildung und Forschung widerspiegeln. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Die Kommission kann diese Amtszeit auf Vorschlag des Verwaltungsrats einmal um zwei Jahre verlängern.

Soweit erforderlich, unterbreitet der Verwaltungsrat der Kommission eine Auswahlliste von Kandidaten zum Zweck der Ernennung eines neuen Mitglieds bzw. neuer Mitglieder. Die Kandidaten auf der Auswahlliste werden nach einem vom EIT eingeleiteten transparenten und offenen Verfahren ausgewählt.

Die Kommission achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen in den Bereichen Hochschulbildung (einschließlich beruflicher Bildung), Forschung, Innovation und Wirtschaft, von Frauen und Männern und in geografischer Hinsicht sowie auf die Berücksichtigung des Umfelds für Bildung, Forschung und Innovation in der gesamten Union.

Die Kommission ernennt das Mitglied bzw. die Mitglieder und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über das Auswahlverfahren und die abschließende Ernennung dieser Mitglieder des Verwaltungsrats.

Falls ein Mitglied seine Amtszeit nicht zu Ende führen kann, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied ernannt, und zwar nach demselben Verfahren, nach dem das ausgeschiedene Mitglied ernannt wurde. Ein Ersatzmitglied, das weniger als zwei Jahre im Amt war, kann auf Antrag des Verwaltungsrats von der Kommission für weitere vier Jahre ernannt werden.

Die Kommission ernennt binnen achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung drei zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrats, damit die Zahl seiner Mitglieder 15 beträgt. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Mitglieder üben ihr Mandat bis zum Ende aus; eine Wiederernennung ist nicht möglich.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus eigener Initiative das Mandat eines Mitglieds des Verwaltungsrats beenden, insbesondere um dessen Integrität zu wahren.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln im Interesse des EIT und setzen sich in aller Unabhängigkeit in transparenter Weise für dessen Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz ein.

ABSCHNITT 2

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

1. In Ausübung seiner Aufgabe zur Lenkung und Überwachung der Tätigkeiten des EIT trifft der Verwaltungsrat strategische Entscheidungen, insbesondere betreffend:
 - a) die Annahme des Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für die Strategische Innovationsagenda (SIA) des EIT,
 - b) die Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments, des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses, der Bilanz und des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts,

- c) die Festlegung fundierter Kriterien und präziser und transparenter Verfahren für eine ergebnisorientierte Finanzierung der KICs, einschließlich der Annahme des Beschlusses über den Höchstbetrag des Finanzierungsbeitrags des EIT für die KICs im Hinblick auf die Durchführung des einschlägigen KIC-Geschäftsplans und die Erreichung der in der SIA beschriebenen Ziele, einschließlich ihrer Fortschritte auf dem Weg zu finanzieller Tragfähigkeit, in Einklang mit Artikel 10 der Verordnung,
- d) die Annahme des Auswahlverfahrens für die KICs in Einklang mit Artikel 9 der Verordnung und der SIA,
- e) die Auswahl und Benennung einer Partnerschaft als KIC bzw. den Widerruf der Benennung,
- f) die Ermächtigung des Direktors, Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Finanzhilfvereinbarungen mit den KICs vorzubereiten, auszuhandeln und zu schließen,
- fa) die Ermächtigung des Direktors, Kooperationsvereinbarungen mit den KICs vorzubereiten und auszuhandeln, und die Ermächtigung des Direktors, die ausgehandelten Kooperationsvereinbarungen nach einer Prüfung zu schließen,
- g) die Ermächtigung des Direktors, Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit den KICs in Einklang mit Artikel 10 der Verordnung über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus vor Ablauf dieses Zeitraums gemäß Artikel 11 zu verlängern, sofern die Ergebnisse der in der SIA beschriebenen umfassenden Überprüfung zufriedenstellend sind,
- h) die Ermächtigung des Direktors, Finanzhilfvereinbarungen mit anderen juristischen Personen vorzubereiten, auszuhandeln und zu schließen,
- i) die Annahme wirksamer, effizienter, transparenter und kontinuierlicher Überwachungs- und Evaluierungsverfahren, einschließlich einer zweckdienlichen Menge von Indikatoren gemäß den Artikeln 10, 11, 18 und 19 der Verordnung, sowie die Aufsicht über die Umsetzung durch den Direktor,

- j) die Annahme angemessener Korrekturmaßnahmen in Bezug auf KICs mit unzureichender Leistung, unter anderem die Senkung, die Änderung oder die Streichung des EIT-Finanzbeitrags zu den KICs oder die Beendigung der mit ihnen geschlossenen Partnerschaftsrahmenvereinbarungen, auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung und Überprüfung und in Einklang mit den Zielen des EIT und der KICs und den Artikeln 10, 11 und 17 der Verordnung,
 - ja) die Empfehlung, dass KICs operative Modelle im Hinblick auf Offenheit gegenüber neuen Partnerorganisationen übernehmen,
 - k) die Bekanntmachung des EIT in der gesamten Union und weltweit, um dessen Attraktivität zu fördern, und zu diesem Zweck die Ermächtigung des Direktors, Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder Drittländern zu schließen,
 - l) die Gestaltung und Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen der KICs zur Stärkung der unionsweiten Wirkung des EIT zugunsten der Entwicklung der unternehmerischen Kapazität und des Innovationspotenzials von Hochschuleinrichtungen sowie gegebenenfalls von berufsbildenden Einrichtungen und zu deren Einbindung in Innovationsökosysteme, um die Integration des Wissensdreiecks zu verstärken.
2. Der Verwaltungsrat trifft sonstige verfahrensbezogene und betriebliche Entscheidungen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Aktivitäten des EIT erforderlich sind, insbesondere betreffend:
- a) die Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für den Exekutivausschuss sowie der spezifischen Finanzregelung für das EIT,
 - aa) die Übertragung bestimmter Aufgaben an den Exekutivausschuss,
 - b) die Festlegung einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses, die sich an der in den Mitgliedstaaten üblichen Vergütung orientiert,
 - c) die Annahme eines Verfahrens zur Auswahl der Mitglieder des Exekutivausschusses,

- d) die Ernennung und gegebenenfalls die Verlängerung der Amtszeit des Direktors oder seine Amtsenthebung gemäß Abschnitt 5,
 - e) die Ernennung des Rechnungsführers und der Mitglieder des Exekutivausschusses,
 - f) die Annahme eines Verhaltenskodexes bei Interessenkonflikten,
 - g) gegebenenfalls die Einrichtung beratender Gruppen mit definiertem Ziel und festgelegten Aufgaben für einen befristeten Zeitraum,
 - h) die Einrichtung einer internen Auditstelle gemäß der Finanzregelung des EIT,
 - i) Festlegung der Arbeitssprachen für das EIT unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze hinsichtlich Mehrsprachigkeit und der praktischen Erfordernisse der Tätigkeiten des EIT,
 - j) die Einberufung eines jährlichen Treffens mit den KICs auf hoher Ebene,
 - k) die Berichterstattung über die Zusammenarbeit von KICs mit anderen europäischen Partnerschaften.
3. Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die das Personal des EIT und seine Beschäftigungsbedingungen betreffen, im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁹, insbesondere betreffend:
- a) die Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts,
 - b) die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“), im Einklang mit Buchstabe c,

⁹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- c) die Annahme gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts eines Beschlusses auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor kann diese Befugnisse weiter übertragen,
- d) die Annahme eines Beschlusses, die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie der von diesem weiterübertragenen Befugnisse vorübergehend auszusetzen und sie selbst auszuüben oder an eines seiner Mitglieder oder an einen anderen Bediensteten als den Direktor zu übertragen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

ABSCHNITT 3

ARBEITSWEISE DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden.
2. Der Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil, seine Zustimmung ist jedoch gemäß Absatz 5 erforderlich. Er hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung des Verwaltungsrats vorzuschlagen.
3. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und l, Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstaben d und i sowie Absatz 1 dieses Abschnitts erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats.

5. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstaben c, e, g, i und k, Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe b sowie Abschnitt 2 Absatz 3 Buchstabe a erfordern die Zustimmung der Kommission, die vom Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat erteilt wird.
- 5a. Der Verwaltungsrat holt die Stellungnahme der Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten ein, bevor er Beschlüsse über die Verlängerung oder Beendigung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit den KICs gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstaben g und j und über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit einer KIC gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe fa fasst.
6. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; eine außerordentliche Sitzung kann vom Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder oder auf Antrag des Vertreters der Kommission einberufen werden.

ABSCHNITT 4

DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der Exekutivausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Exekutivausschuss umfasst fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, der auch den Vorsitz im Exekutivausschuss führt. Die vier Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden werden vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewählt und spiegeln ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen aus Wirtschaft, Hochschulbildung und Forschung wider. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden.
3. Der Exekutivausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats in Zusammenarbeit mit dem Direktor vor.
4. Der Verwaltungsrat kann den Exekutivausschuss ersuchen, die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des Verwaltungsrats zu beaufsichtigen und zu überwachen.

5. Der Exekutivausschuss bereitet die Beratungen des Verwaltungsrats über den Entwurf des Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für die SIA sowie seine Annahme durch den Verwaltungsrat vor. Darüber hinaus bereitet der Exekutivausschuss die Beratungen des Verwaltungsrats über den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, den Entwurf des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, den jährlichen Haushaltsplan und den Entwurf des Jahresabschlusses und der Bilanz vor, bevor diese dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.
6. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Der Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil. Der Vertreter der Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung des Exekutivausschusses vorzuschlagen.
8. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.
9. Die Mitglieder des Exekutivausschusses handeln im Interesse des EIT und setzen sich in aller Unabhängigkeit in transparenter Weise für dessen Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz ein. Sie erstatten dem Verwaltungsrat regelmäßig über die angenommenen Beschlüsse und über die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben Bericht.

ABSCHNITT 5

DER DIREKTOR

1. Der Direktor ist eine Persönlichkeit mit Fachkompetenz und hohem Ansehen in den Tätigkeitsbereichen des EIT. Der Direktor ist Bediensteter des EIT und wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.

2. Er wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt. Beim Abschluss des Vertrags mit dem Direktor wird das EIT durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
3. Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre. Der Verwaltungsrat kann diese Amtszeit auf einen Vorschlag der Kommission, der die Bewertung der Leistungen des Direktors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des EIT berücksichtigt, einmal um bis zu zwei Jahre verlängern. Ein Direktor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
4. Der Direktor kann seines Amtes nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.
5. Der Direktor ist für den Betrieb und die Geschäftsführung des EIT verantwortlich und ist dessen gesetzlicher Vertreter. Er ist dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig, dem er kontinuierlich über die Entwicklung der Tätigkeit des EIT und alle in seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten Bericht erstattet.
6. Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Verwaltung der Tätigkeiten des EIT,
 - b) Unterstützung des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses bei ihrer Arbeit, Führung der Sekretariatsgeschäfte für deren Sitzungen und Bereitstellung aller für deren Aufgaben notwendigen Informationen,
 - c) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung des Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für eine SIA,
 - d) Ausarbeitung der Entwürfe des einheitlichen Programmplanungsdokuments, des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts und des jährlichen Haushaltsplans zur Vorlage beim Verwaltungsrat,

- e) Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens für die KICs und Gewährleistung, dass die verschiedenen Etappen des Auswahlverfahrens in transparenter und objektiver Weise ablaufen, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats. Ein ausführlicher Bericht über das Auswahlverfahren wird dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht beigelegt,
- f) Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluss von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Finanzhilfvereinbarungen mit den KICs, mit Genehmigung des Verwaltungsrats,
- fa) Ausarbeitung und Aushandlung von Kooperationsvereinbarungen mit den KICs und, vorbehaltlich der endgültigen Billigung durch den Verwaltungsrat, deren Abschluss gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe fa der Satzung,
- g) Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen mit anderen juristischen Personen, mit Zustimmung des Verwaltungsrats,
- h) Organisation der Treffen des Forums der Interessenträger und der Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten und Gewährleistung einer effizienten Kommunikation mit diesen Gremien, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats,
- i) Unterzeichnung von Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder Drittländern, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, mit dem Ziel, das EIT auf globaler Ebene bekannt zu machen,
- j) Sicherstellung der Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung, Überprüfung und Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben der KICs gemäß Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe i, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats,
- k) Übernahme der Verantwortung für die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung, einschließlich der Ausführung des Haushaltsplans des EIT unter gebührender Berücksichtigung der Ratschläge der internen Auditstelle,
- l) Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses und der Bilanz bei der internen Auditstelle und anschließend beim Verwaltungsrat,

- m) Gewährleistung, dass das EIT seinen Verpflichtungen aus den von ihm geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen nachkommt, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats,
 - n) Gewährleistung einer effizienten Kommunikation mit den Organen der Union, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats. Darüber hinaus Unterrichtung der Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Überwachung, Überprüfung und Evaluierung und Übermittlung der Stellungnahmen der Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten an den Verwaltungsrat,
 - o) unabhängiges und transparentes Vorgehen im Interesse des EIT unter Wahrung seiner Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz.
7. Der Direktor nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden und in dessen Zuständigkeit fallen.

ABSCHNITT 5a

GRUPPE DER VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN

1. Die Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des EIT und der KICs und Erfahrungsaustausch mit diesen;
 - b) Beratung des Verwaltungsrats und des Direktors in strategisch wichtigen Fragen;
 - c) Beratung des Verwaltungsrats und des Direktors in Bezug auf die Verlängerung oder Beendigung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit den KICs und in Bezug auf den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit einer KIC gemäß Abschnitt 3 Absatz 5a.
2. Die Gruppe der Vertreter der Mitgliedstaaten ist regelmäßig über die Leistungen, Ergebnisse und Tätigkeiten des EIT und der KICs, über die Ergebnisse der Überwachung und der Evaluierung, über die Leistungsindikatoren und über die Korrekturmaßnahmen zu unterrichten und gibt Stellungnahmen dazu ab.

ABSCHNITT 6

PERSONAL DES EIT UND ABGEORDNETE NATIONALE EXPERTEN

1. Das Personal des EIT wird direkt vom EIT eingestellt. Für das Personal des EIT gelten das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die zu deren Durchführung im gegenseitigen Einvernehmen von den Organen der Union erlassenen Regelungen.
 2. Nationale Experten können für einen befristeten Zeitraum an das EIT abgeordnet werden. Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen für die Abordnung von nationalen Experten an das EIT, in denen deren Rechte und Pflichten festgelegt werden.
-